

**Auftrag**  
zur Erneuerung, Teilerneuerung, Reparatur der Wasseranschlussleitung

Abs.:

Rechnungsanschrift (falls abweichend):

---

---

---

---

---

---

---

---

**Ich beantrage als Eigentümer des Grundstücks:**

Gemarkung: \_\_\_\_\_

Flurstück: \_\_\_\_\_

Die Wasseranschlussleitung

zu erneuern

zu teilerneuern von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

zu reparieren

(Bitte Zutreffendes ankreuzen!)

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

---

---

---

---

Die Tiefbauarbeiten werden ausgeführt von: \_\_\_\_\_

---

**Auf die Regelung nach § 15 WVS hinsichtlich Kostenersatz und Hinweise zu elektrischen Kundenanlagen wird hingewiesen (siehe Rückseite).**

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_



§ 15 WVS  
Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der notwendigen Hausanschlüsse.
2. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung weiterer, vorläufiger und vorübergehenden Hausanschlüsse (§14 Abs. 4).
3. Die Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse, wenn sie vom Anschlussnehmer veranlasst wurden.  
Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstromeimel im Hydrantenschacht ab (Württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke tragen die Stadtwerke.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Bei teilweise hergestellten Hausanschlussleitungen sind die Stadtwerke berechtigt, Vorauszahlungen in Höhe der entstandenen Kosten zu erheben. Der Erstattungsanspruch und die Vorauszahlung werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

**Hinweise zu elektrischen Kundenanlagen**

Wenn Sie noch über metallische Anschlussleitungen (z.B. Guss oder Stahl) versorgt werden, sollten Sie sich umgehend mit Ihrem Elektroinstallateur in Verbindung setzen. Bitte klären Sie mit ihm, wie die Erdung Ihrer elektrischen Anlage erfolgt und ob ein Potentialausgleich vorhanden ist.

Bei nicht ordnungsgemäßer Funktion Ihrer elektrischen Anlage besteht beim Trennen von metallischen Leitungen die Gefahr eines Stromschlags bzw. eines Kurzschlusses, welcher Ihre Elektrogeräte und Anlagen zerstören könnte.

Für die ordnungsgemäße Funktion der Elektroanlage ist der Gebäudeeigentümer verantwortlich.